



STADT BAMBERG

AMT FÜR UMWELT, BRAND-
UND KATASTROPHENSCHUTZ

Michelsberg 10
96049 Bamberg
tanja.simicic@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Immobilien und Wasserkraftwerke
Johannes Kraus
Tal 13
80331 München

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi.-Nr.	Telefon (09 51)	Telefax	Datum
380804/14	Frau Šimičić	029	87-1705	87-1955	29.05.2017

**Vollzug der Wassergesetze;
Gewässerausbau und Ersatzneubau der Wasserkraftanlage Sterzermühle am Standort
Untere Mühlbrücke 5, Bamberg;
Antrag auf Planfeststellung sowie Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für
den Betrieb der Sterzermühle**

Anlagen:

- 1 Empfangsbekenntnis g.R.
- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Formblatt Anzeige Baubeginn
- 1 Formblatt Anzeige Nutzungsaufnahme
- 2 Stellungnahmen Planungsbüro Ederer vom 31.01.2017 und 13.12.2016
- 1 Merkblatt Nr. 2.4/6 des Landesamtes für Umwelt vom 20.11.1998
- 1 Infoblatt der Stadtwerke Bamberg für Baustelleneinrichtungen
- 1 Übersichtsplan zum Stromanschluss

Die Stadt Bamberg erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Planfeststellungsbeschluss

1. Antrag

Der Plan der Immobilien und Wasserkraftwerke Johannes Kraus – im Folgenden als Unternehmer bezeichnet – für den Ersatzneubau der Sterzermühle wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und

Auflagen festgestellt. Roteintragungen durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach waren nicht vorzunehmen.

2. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist der Ausbau des Gewässers und der Ersatzneubau der Wasserkraftanlage Sterzermühle am bestehenden Standort Untere Mühlen in der Stadt Bamberg auf den Fl.Nr. 1941/4, 2469/3, 2468/2, 2469, 2468, 2470, 2469/2 und 2470/2, Gemarkung Bamberg.

Mit der vorgesehenen einfach geregelten Kaplan turbine wird eine Wassermenge von 16 m³/s zur Energieerzeugung genutzt werden. Die Ausbauleistung der Turbine beträgt ca. 143 kW. Mit der Maßnahme verbunden ist der Umbau der Grundschrützen an den Wasserkraftanlagen Bischofs- und Huthsmühle (Kaufmannswehr).

Das Kraftwerk ist als Flusskraftwerk konzipiert und besteht aus folgenden Bestandteilen:

Einlaufbauwerk mit Rechen und Rechenreinigungsmaschine, Krafthaus, Auslauf.

Das Krafthaus wird nicht sichtbar unterhalb der Ebene 237,80 m ü NN errichtet.

3. Plan

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Anlage 1 Antrag vom 26.08.2016 (Seite 1 – 3)

Anlage 2 Erläuterungsbericht vom 26.08.2016 (Seite 1 – 24)

Anlage 3 Eingabeplan E-1 vom 03.08.2016
Übersichtslageplan - M 1 : 1000

Eingabeplan E-2 vom 03.08.2016
Lageplanauszug - M 1 : 500

Eingabeplan E-3 vom 03.08.2016
Lageplanauszug - M 1 : 500

Eingabeplan E-4 vom 03.08.2016
Neues Kraftwerk: Grundriss und Schnitte – M 1 : 100

Eingabeplan E-5 vom 03.08.2016
Neues Kraftwerk: Grundriss - M 1 : 100

Anlage 4 Bestandslageplan M 1 : 100 vom 26.01.2015

Anlage 5 Flurkarte M 1 : 1000 und Eigentümerverzeichnis (Seite 1 – 5)

- Anlage 6 Grunddaten Wasserabflüsse und Fallhöhenermittlung (Seite 1 – 3)
- Anlage 7 Technische Unterlagen zur geplanten Kaplanturbine einschließlich Einbauplan der Kaplanturbine Firma Geppert (Seite 1 – 2)
- Anlage 8 Leistungsplan der geplanten Anlage
- Anlage 9 Studie zur Optimierung der Zuströmung zur Turbine vom 02.11.2015 (Seite 1 – 14)
- Anlage 10 Bericht hydraulische Berechnung Firma Obermeyer GmbH vom 26.08.2016 (Seite 1 – 29) mit
 - Anlagen 1-10,
 - Anlage 11 (Seite 1 – 2),
 - Anlage 12 „Analyse Fa. Obermeyer v. 24.09.2015“ (Seite 1 – 14),
 - Anlage 13 „Wehranlage Unterer Mühlspund (Seite 1 – 2),
 - Anlage 14 „Eingabeplan Vorabzug“
- Anlage 11 Teil 1 Bestandsaufnahme der hydraulischen Verhältnisse Firma EDR GmbH vom April 2013 (Seite 1 – 28)
- Anlage 12 Teil 2 Machbarkeitsstudie zur Wasserkraftnutzung Firma EDR GmbH vom April 2013 (Seite 1 – 37)
- Anlage 13 Schallmessungen Firma Müller-BBM vom 13.04.2013, Bericht Nr. M121259/01 (Seite 1 – 16)
Prognose Müller-BBM vom 31.03.2017, Bericht Nr. M121259/03, Rev. 1 (Seite 1 – 39)
E-Mail Müller BBM vom 10.04.2017
- Anlage 14 Unterlagen zur Schützenanlage „Unterer Mühlspund“ (informativ, da nicht Bestandteil der Genehmigung)
- Anlage 15 Hydraulische Nachweise – Stahlwasserbauteile (Seite 1 – 5)
- Anlage 16 Baugrundgutachten vom 02.03.2016 (Seite 1 – 25)
- Anlage 17 Stellungnahme Unternehmer zur Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG vom 13.09.2016 (Seite 1 – 16)
- Anlage 18 Bauplanmappe Hochbau (Blatt 1 – 27)
- Anlage 19 Städtebaulicher Vertrag vom 22.09.2016/ 26.09.2016 (Seite 1 – 3)
- Anlage 20 Städtebaulicher Vertrag vom 03.05.2017/09.05.2017 (Seite 1 – 6)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 19.12.2016 und mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Bamberg vom 29.05.2017 versehen. Anlage 18 enthält den Prüfvermerk des Bauordnungsamtes vom 23.01.2017.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Planfeststellung

4.1. Bauausführung, Anzeigepflichten, Bauabnahme

- 4.1.1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Baumaßnahme plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln durchzuführen und dabei die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 4.1.2. Änderungen gegenüber dem Plan sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Bamberg – im nachfolgenden als Stadt Bamberg bezeichnet – und des Wasserwirtschaftsamtes Kronach.
- 4.1.3. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Stadt Bamberg, Umweltamt, mit den beigelegten Formblättern und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach mitzuteilen.
- 4.1.4. Der schadlose Wasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
- 4.1.5. Der Stadt Bamberg ist ein Bauleiter zu benennen, der während der Bauzeit alleiniger Ansprechpartner für die Abwicklung vor Ort ist.
- 4.1.6. Es ist geplant, während der Bauphase den Walkspund zu öffnen und Wasser über den Ludwigkanal abzuleiten. Die abgeschlagene Menge darf weder die Stromerzeugung der Oberen Mühlen, noch den geregelten Verkehr der Fahrgastschiffe beeinträchtigen.

In gegenseitiger Absprache der Betroffenen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach ist die hinnehmbare Abschlagsmenge festzulegen. Sie darf keinen der Beteiligten erheblich beeinträchtigen. Die Gondoliere Bamberg, Jobst & Riegel GbR, die Personenschiffahrt Kropf GmbH sowie der Kanutouren Service Bamberg, Herr Reimund Frank, sind über geplante Veränderungen des Wasserablaufes über den Walkspund in den alten Kanal rechtzeitig zu informieren.

4.1.7. Verwendung wassergefährdender Stoffe

Während der Bauausführung dürfen der Untergrund und das Gewässer nicht durch Treibstoffe und Öle von Baugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden.

- 4.1.8. Die Aufstellung von Lagerbehältern für wassergefährdende Stoffe ist der Stadt Bamberg anzuzeigen.
- 4.1.9. Insbesondere Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
- 4.1.10. Jedes Einleiten von Abwasser und jede Lagerung oder Ablagerung von Abfällen ist verboten.

4.1.11. Weiteres in Bezug auf die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit der Fachkundigen Stelle in der Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg abzustimmen.

4.1.12. Bauabnahme:

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Bauherr die Bestätigung eines privaten Sachverständigen mit der Anerkennung zur Abnahme von wasserbautechnischen Anlagen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

4.2. Bestandspläne

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage sind der Stadt Bamberg und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach Bestandspläne vorzulegen - eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung in digitaler Form. Darin sollen alle Höhenangaben (nach Beendigung der Bauarbeiten vermessen) enthalten sein.

4.3. Gas-und Wasserversorgung

Im Bereich der Sterzermühle sind Gas- und Wasserversorgungsleitungen unter der Unteren Mühlbrücke verlegt, von welchen die Hausnummern 1 und 3 versorgt werden. Die Leitungen müssen während der Baumaßnahme entsprechend gesichert und geschützt werden. Die Leitungen und die zugehörige Begleitheizung für die Wasserleitung müssen im Bedarfsfall jederzeit - auch nachts - zugänglich sein.

4.4. Stromversorgung

Vorhandene Kabel und Anlagen der Stromversorgung sind während der Baumaßnahme zu sichern. Eine Einsichtnahme in die Bestandspläne der Stadtwerke Bamberg ist durchzuführen.

Das Informationsblatt für Baustelleneinrichtungen und Aufstellen von Kränen im Bereich von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bamberg ist zu berücksichtigen.

Aufgrund der geforderten elektrischen Anschlussleistung des Bauvorhabens Untere Mühlbrücke 5 ist ein Stromanschluss aus der Umspannstelle Geyerswörth notwendig. Die geplante Trasse ist im beigefügten Übersichtsplan blau gestrichelt eingezeichnet und besteht aus zwei Niederspannungskabeln NYCWY 3x150/70. Diese Trassenführung ist zwingend notwendig für die Erstellung des Stromanschlusses.

4.5. Glasfaseranbindung FTTX

Im Zeitraum der Erstellung des Glasfaserhausanschlusses muss die Untere Mühlbrücke freibleiben, d.h. die Container müssen bei Bedarf entfernt werden.

- 4.6. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß §§ 3 a und c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.14. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit hat eine allgemeine Vorprüfung stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für die Erteilung der Planfeststellung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

B. Bewilligung

1. Gegenstand der Bewilligung

Die Bewilligung gewährt das Recht 16 m³/s Wasser aus dem linken Regnitzarm (Gewässer I. Ordnung) für den Betrieb der Wasserkraftanlage Sterzermühle ab- und wiedereinzuleiten.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Benutzung dient der Erzeugung regenerativer elektrischer Energie mittels Wasserkraftnutzung.

3. Plan

Der Bewilligung liegen die unter Abschnitt A Ziffer 3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

4. Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Benutzungsanlage ist im Erläuterungsbericht vom 26.08.2016 unter Punkt 3 (Anlage 2 der Antragsunterlagen) beschrieben und besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

Einlaufbauwerk mit Rechen und Rechenreinigungsmaschine, Krafthaus, Auslauf.

Das Krafthaus wird nicht sichtbar unterhalb der Ebene 237,80 m ü NN errichtet.

Am Einlaufbauwerk ist ein horizontal angeordneter Rechen mit einer lichten Einlaufbreite in der Ebene des Rechens von 12,65 m und einer abflusswirksamen Rechenhöhe von 2,60 m vorgesehen.

Zum Schutz der Fische wird eine Querrechenanlage mit einem Stababstand von 30 mm eingebaut. Die Rechenanströmgeschwindigkeit beträgt 0,48 m/s.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Bewilligung

- 5.1. Die Bewilligung wird auf eine Dauer von 30 Jahren befristet. Die Frist beginnt mit Inbetriebnahme des Kraftwerks, welche der Unternehmer schriftlich gegenüber dem Umweltamt der Stadt Bamberg anzeigen muss.
- 5.2. Betrieb, Betriebsvorschrift
 - 5.2.1. Der Betreiber der Wasserkraftanlage hat einen Stauwasserspiegel von 236,10 m ü NN einzuhalten. Durch eine geeignete Steuerung der Wasserkraftanlage ist sicherzustellen, dass in der Regel die Stauhöhen mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten werden. Ausnahmen sind kurzzeitig möglich zum Beispiel bei Stromausfall oder Stillstand der Wasserräder.
 - 5.2.2. Der Betreiber der Wasserkraftanlage hat der Stadt Bamberg und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach einen Ansprechpartner zu nennen, der bei Störungen ständig erreichbar ist und möglichst kurzfristig vor Ort sein kann.
 - 5.2.3. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Führen des Betriebstagebuchs sowie die Durchführung von Kontrollen dienen vor allem dazu, eine ordnungsgemäße Betriebsweise der Kraftwerksanlage zu dokumentieren und ggf. diese gegenüber der Stadt Bamberg und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach nachweisen zu können.
 - 5.2.4. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher schriftlich der Stadt Bamberg anzuzeigen.
 - 5.2.5. Vor Inbetriebnahme hat der Wasserkraftbetreiber eine Betriebsvorschrift für den Betrieb, die Wartung, den Umgang mit Störfällen und den Unterhalt der Anlage zu erstellen. Diese ist der Stadt Bamberg und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach unaufgefordert vorzulegen.

5.3. Höhenfestpunkt

Die einzuhaltende Stauhöhe ist mittels Eichpfahl und/oder Rückmarken überprüfbar abzusichern. Das Merkblatt Nr. 2.4/6 des Landesamtes für Umwelt vom 20.11.1998 ist zu beachten.

5.4. Betretungsrecht der technischen Gewässeraufsicht (tGewA)

Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht besteht die Verpflichtung, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachkundigen Stelle in der Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg das Betreten des Grundstücks und der Betriebsanlagen zu ermöglichen.

5.5. Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Freistaat Bayern verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu erstellen.

5.6. Umgang mit Rechengut

Das Rechengut des Feinrechens wird dem Wasser nicht entnommen, sondern über die Bypassklappe in das Unterwasser weitergeleitet. Die Rechengutableitung erfolgt kontinuierlich und vollautomatisch.

Sollten sich im Unterwasser Verklausungen und Haufwerke bilden, so sind diese durch den Unternehmer zu entfernen.

5.7 Mindestwasserführung nach § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ökologische Durchgängigkeit nach §§ 34 und 35 WHG

5.7.1. Bei MQ darf das sog. Restwasser nur über eine der zwei Klappen des Unteren Mühlspundes abgeleitet werden, damit der Wasserfilm über dieser möglichst hoch ist.

5.7.2. Das Schützentor an der Huthsmühle /Sterzermühle muss bei unter MQ mindestens 4 x am Tag ca. 20 cm für 10 Minuten geöffnet werden, damit „wartende“ Fische abgedriftet werden können. Abweichende Regelungen können nach Zustimmung der Fischereiberechtigten getroffen werden.

5.7.3. Während der Aalabwanderung (Mitte Oktober bis Ende Januar) muss das Schützentor an der Huthsmühle/Sterzermühle 8 x am Tag bzw. ständig mit mindestens 20 cm geöffnet sein, wenn es das Wasserangebot ermöglicht. Abweichende Regelungen können nach Zustimmung der Fischereiberechtigten getroffen werden.

5.7.4. Die Durchführung eines Aal-Monitorings ist sicherzustellen. Einzelheiten werden zwischen dem Antragsteller, der Fischereifachberatung sowie den Fischereiberechtigten abgestimmt.

C. Anlagen- und Gewässerunterhaltungspflicht

1. Der Betreiber der Wasserkraftanlage ist zur Unterhaltung der Wasserkraftanlage und darüber hinaus auch zur Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlage bedingt ist, verpflichtet.
2. Der Unternehmer hat alle der Benutzung dienenden Anlagen und Anlagenteile (= wasserwirtschaftliche Anlagen) im bewilligten Zustand zu erhalten; d.h. insbesondere Wehranlage, Schützen sowie das Kraftwerk mit sämtlichen zugehörigen Teilen.
3. Bei der Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen sind, unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung, das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Stadt Bamberg bereits im Vorfeld zu informieren.
4. Die Unterhaltungsarbeiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Stadt Bamberg abzustimmen.

D. Einwendungen

Die vorgebrachten Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Bedingungen oder Auflagen Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

E. Baurechtliche Genehmigung

1. Gegenstand der baurechtlichen Genehmigung:

 Bauvorhaben: Wiederaufbau der Sterzermühle

 Bauort: Bamberg, Untere Mühlbrücke 5, 96047 Bamberg,
 Fl.Nr. 2470, 2469, 2468, 2469/3, 2469/2 2470/2,
 Gemarkung Bamberg

 Bauantrag vom 10.12.2015, eingegangen am 13.10.2016
2. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche Baugenehmigung auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.
3. Das Bauvorhaben ist nach den genehmigten Plänen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Einschränkungen auszuführen. Unabhängig davon sind bei der Ausführung alle Vorschriften der BayBO in der gültigen Fassung, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, die aufgrund der BayBO erlassenen Landesverordnungen,

die einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften, die örtlichen Bauvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind jeweils innerhalb ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

4. baurechtliche Auflagen und Bedingungen

4.1. Vor Beginn der Bauarbeiten (vor Aushub der Baugrube) ist die Einhaltung der im genehmigten Plan festgelegten Grundfläche (Absteckung) und die Höhenlage nachzuweisen (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Soweit die Absteckung nicht bereits aufgrund eines gesonderten Antrages des Bauherrn von der Stadt Bamberg vorgenommen wird, erfolgt die Überprüfung und Abnahme durch die Vermessungsabteilung des Stadtplanungsamtes. Die Abnahme ist mindestens acht Tage vor Baubeginn beim Stadtplanungsamt zu beantragen.

4.2. Die Höhenlage der EFOK wird bei der Überprüfung und Abnahme der Absteckung durch das Stadtplanungsamt am Bauort festgelegt.

4.3. Für das Bauvorhaben sind 11 Kfz-Stellplätze und 18 Fahrradabstellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO und Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg).

Bis zur Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens sind die Fahrradabstellplätze auf der im genehmigten Plan bezeichneten Fläche Fl.Nr. 2470 und 2470/2 benutzbar herzustellen und zur Verfügung zu stellen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten.

11 Kfz-Stellplätze wurden abgelöst (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO).

4.4. Der Nachweis für die Standsicherheit wird vom Prüfsachverständigen für Baustatik, Dipl.-Ing. (FH) Günther Strätz, 96050 Bamberg, geprüft. Die Prüfberichte und Prüfbemerkungen sind zu beachten.

Auf die bereits vorliegenden Prüfberichte Nr. 1 vom 29.06.2016, Nr. 2 vom 25.07.2016 und Nr. 3 vom 04.01.2017 wird hingewiesen.

4.5. Der öffentlich-rechtliche und städtebauliche Vertrag vom 22.09.2016 und 26.09.2016 für den Wiederaufbau der Sandsteinfassade der Sterzermühle ist Bestandteil dieses Bescheides. Alle im Vertrag genannten Anforderungen sind bei der Ausführung des Bauvorhabens einzuhalten.

4.6. Der öffentlich-rechtliche und städtebauliche Vertrag vom 03.05.2017 und 09.05.2017 bezüglich Fassaden- und Freiflächengestaltung ist Bestandteil dieses Bescheides. Alle im Vertrag genannten Anforderungen sind bei der Ausführung des Bauvorhabens einzuhalten.

4.7. Der Brandschutznachweis wurde vom Büro Kolter und Partner Ingenieure mbH, 96123 Litzendorf, erstellt.

Die diesbezügliche Bescheinigung Brandschutz I mit Prüfbericht wurde vom Prüfsachverständigen für Brandschutz, Dr.-Ing. Lars Krex, am 24.11.2016 erstellt (Eingang am 29.11.2016).

Gemäß Ziff. 6.7. des Prüfberichtes sind die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sowie Zugänge/Zufahrten vom Nachweisersteller mit der Feuerwehr vor Baubeginn abzustimmen/zu klären.

- 4.8. Vor Nutzungsaufnahme ist gemäß Art. 77 Abs. 2 BayBO die ordnungsgemäße Überwachung und Ausführung des Brandschutznachweises mit der Vorlage der Bescheinigung Brandschutz II beim Bauordnungsamt der Stadt Bamberg gemäß Art. 78 Abs. 2 BayBO durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen.
- 4.9. Das Vorhaben ist gem. Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei auszuführen.
- 4.10. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Aufzugsanlagen sind die Bestimmungen des Art. 37 BayBO einzuhalten.

Die Aufzugsanlagen dürfen nach ihrer Errichtung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) i.S.d. § 21 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geprüft und abgenommen wurden. Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Bamberg vorzulegen.

Bei hydraulisch betriebenen Aufzugsanlagen mit unterirdischen Anlagenteilen ist eine Prüfung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 VAwS i.V.m. § 1 Abs. 2 Übergangsverordnung VAwS Bund durch den Sachverständigen (§ 18 VAwS) vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre durchzuführen.

- 4.11. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Eine bauliche Trennung der Turbinenanlage vom restlichen Baukörper ist durch eine elastische Entkoppelung des Fundamentblocks sicherzustellen. Um die Schwingungsübertragung zu reduzieren, ist hierfür eine möglichst niedrige Grenzfrequenz anzustreben.

Das nach dem Stand der Technik geeignetste Material, welches elastisch und geschlossenzellig ausgeführt sein muss und eine maximale Lagerungsgrenzfrequenz von 31,5 Hz aufweisen darf, ist für die Entkapselung zu verwenden.

- 4.12. Lebensmittelrechtliche Auflagen

Für den geplanten Betrieb ist die VO (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene einschlägig. Im Anhang II, Kapitel I, II, V, VI und VII werden allgemeine und besondere Vorschriften für Betriebsräume und Ausrüstungen aufgestellt. Ferner werden der Umgang mit Lebensmittelabfällen und die Anforderung an die Wasserversorgung geregelt.

Im vorliegenden Fall wird besonders auf deren Anhang II, Kapitel I, Nr. 3 und 4 hingewiesen. Danach müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasser mit entsprechender Trennung von Spüleinrichtungen vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.

- 4.13. Öffentliche Kanäle liegen in der Schranne sowie in der Geyerswörthstraße. Das Bauvorhaben ist über Privatkanäle an diese öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Die Privatkanäle sind mittels Dienstbarkeit und beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Bamberg dinglich zu sichern. Der diesbezügliche Notarvertrag ist dem Bauordnungsamt der Stadt Bamberg vor Baubeginn vorzulegen.

- 4.14. Die Befahrbarkeit der Brückenbauwerke ist nur eingeschränkt möglich:

- Untere Mühlbrücke 30 t
- Ochsenklavierbrücke 12 t

Eine Beweissicherung der Bauwerke ist vor und nach der Baumaßnahme auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Die Beweissicherung ist dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) vor Baubeginn vorzulegen.

- 4.15. Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 E, rechtsverbindlich seit 09.02.2001, werden festgesetzt:

1. Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen
2. Über- und Unterschreitung der Trauf- und Firsthöhen

- 4.16. Abweichung gemäß Art. 63 BayBO i. V. m. Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO:

Verringerung der Abstandsfläche beim erdgeschossigen Anbau auf der Südostseite des Bauvorhabens.

F. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

G. Kostenentscheidung

Der Unternehmer trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens. Eine gesonderte Kostenfestsetzung folgt.

Gründe

1. Sachverhalt

Der Unternehmer hat mit Schreiben vom 26.08.2016, eingegangen am 07.09.2016, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Planfeststellung für den Gewässerausbau und den Ersatzneubau der Wasserkraftanlage Sterzermühle beantragt. Gleichzeitig wurde die Bewilligung für das Ableiten und Wiedereinleiten von 16 m³/s Wasser aus dem linken Regnitzarm (Gewässer I. Ordnung) für den Betrieb der Wasserkraftanlage Sterzermühle gestellt und die baurechtliche Genehmigung für den Wiederaufbau der Unteren Mühlen/Sterzermühle beantragt.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 beantragte der Unternehmer die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das Vorhaben wird am linken Regnitzarm (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der „Unteren Mühlen“ in der historischen Altstadt von Bamberg verwirklicht.

Die Bamberger Altstadt ist hochwasserfrei. Am Buger Wehr (Hochwassersperrtor) wird im Hochwasserfall der Abfluss in den linken Regnitzarm derart gedrosselt, dass max. 54 m³/s in den Stadtbereich Bamberg fließen. Im Oberstrom der „Oberen Mühlen“ werden 6 – 8 m³/s in den Holler- und Nonnengraben abgeschlagen. Daraus ergibt sich für den Standort der Unteren Mühlen ein maximaler Abfluss von 48 m³/s.

Außerdem wird durch die Wasserüberleitung des Rhein-Main-Donau-Kanals der Abfluss der Regnitz in Trockenzeiten so aufgebessert, dass in der Regel immer mehr als 30 m³/s zu erwarten sind.

Die Antragsunterlagen wurden den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt.

Die Stadtwerke Bamberg haben mit Schreiben vom 12.10.2016 und 25.10.2016 ihre Stellungnahme abgegeben. Auflagen zur Sicherstellung der Gas-, Wasser- und Stromversorgung, Glasfaseranbindung und Straßenbeleuchtung wurden formuliert. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 19.12.2016, Az. 2.4-4538.2-BA-11932/2016, hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach der Stadt Bamberg eine gutachtliche Stellungnahme als amtlicher Sachverständiger übermittelt. Da der Unternehmer die Maßnahme bereits im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt hatte, gab es keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken äußerte sich mehrfach - abschließend mit Schreiben vom 27.02.2017. Der Rechenabstand von 30 mm wurde von ihr im Hinblick auf die

Aalvorkommen in der Regnitz bzw. die Charakterisierung der Regnitz als Aalvorranggewässer kritisiert.

Vom Bauordnungsamt wurde mit Schreiben vom 23.01.2017 und 14.02.2017 die baurechtliche Stellungnahme abgegeben. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden erteilt.

Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, Straßen- und Brückenbau, hat zum Schutz der Unteren Mühlbrücke am 19.10.2016 und 02.02.2017 Auflagen formuliert.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde am 28.10.2016 im Rathaus-Journal der Stadt Bamberg ortsüblich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Antragsunterlagen lagen vom 07.11.2016 bis einschließlich 06.12.2016 im Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Bamberg öffentlich aus und standen zudem im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 20.12.2016.

Das Staatliche Bauamt Bamberg wies mit Schreiben vom 10.10.2016 darauf hin, dass es aus seiner Sicht (baufachlich zuständig für die angrenzende Liegenschaft) durch die erforderlichen Maßnahmen zu einem nicht unerheblichen Eingriff in den Untergrund komme. Die Durchführung eines entsprechenden qualifizierten Beweissicherungsverfahrens wurde gefordert.

Die Personenschiffahrt Kropf GmbH teilte am 11.10.2016 ihre Befürchtungen mit, dass sich aufgrund der Öffnung des Walkspundes während der Bauphase die Strömungsverhältnisse im linken Regnitzarm massiv verändern und unter Umständen ein Wenden der Fahrgastschiffe nicht mehr möglich sein wird.

Der Gondoliere Herr Jürgen Riegel bat am 21.10.2016 um rechtzeitige Information über geplante Veränderungen des Wasserablaufes über den Walkspund in den alten Kanal. Er wies darauf hin, dass die Gondoliere bei starker Strömung nicht mehr fahren können.

Am 24.02.2017 fand der Erörterungstermin im Rathaus der Stadt Bamberg statt. Im Laufe des Termins wurden alle während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen ausführlich diskutiert und erörtert.

2. rechtliche Würdigung

2.1. sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Stadt Bamberg ist zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens und zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG).

2.2. Umweltverträglichkeit

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG handelt es sich bei der Errichtung und dem Betrieb einer Wasserkraftanlage um ein Vorhaben, für das eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ vorzunehmen ist. Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für die geplante Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage durch den Unternehmer besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 3 a Satz 2 UVPG); die entsprechende Bekanntmachung wurde im Rathaus Journal der Stadt Bamberg Nr. 22/2016 vom 28.10.2016 veröffentlicht.

2.3. Bewilligung

2.3.1. Das Vorhaben soll am linken Regnitzarm (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der „Unteren Mühlen“ in der historischen Altstadt von Bamberg verwirklicht werden.

Die Bamberger Altstadt ist hochwasserfrei. Am Buger Wehr (Hochwassersperrtor) wird im Hochwasserfall der Abfluss in den linken Regnitzarm derart gedrosselt, dass max. 54 m³/s in den Stadtbereich Bamberg fließen. Im Oberstrom der „Oberen Mühlen“ werden 6 – 8 m³/s in den Holler- und Nonnengraben abgeschlagen. Daraus ergibt sich für die Unteren Mühlen, dem Standort der Sterzermühle, ein maximaler Abfluss von 48 m³/s.

Außerdem wird durch die Wasserüberleitung des Rhein-Main-Donau-Kanals der Abfluss der Regnitz in Trockenzeiten so aufgebessert, dass in der Regel immer mehr als 30 m³/s zu erwarten sind.

Der Unternehmer beantragt die Reaktivierung der Wasserkraftnutzung an der Sterzermühle am bestehenden Standort Untere Mühlen.

- 2.3.2. Eine Bewilligung nach § 8 WHG zur Entnahme einer Wassermenge von 16 m³/s aus der Regnitz - Gewässer I. Ordnung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zum Betrieb der Wasserkraftanlage Sterzermühle und Wiedereinleitung unterhalb der vorhandenen Spundwandinsel (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) wurde für die Dauer von 30 Jahren beantragt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung in Form einer Bewilligung nach den §§ 12 und 14 WHG liegen vor. Unter Würdigung des auf Jahrzehnte ausgelegten Betriebes und der damit verbundenen erheblichen Investitionen ist es insbesondere vertretbar, das schutzwürdige Interesse des Unternehmers an einer gesicherten Rechtsstellung in Form einer Bewilligung anzuerkennen, da die Durchführung ansonsten als nicht zumutbar betrachtet werden kann (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

- 2.3.3. Die rechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 WHG werden erfüllt. Demnach ist eine Bewilligung zwingend zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurden keine Gründe erkannt, die eine zwingende Versagung der Bewilligung zur Folge hätten.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtlichen Sachverständigen sowie von der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken und dem Bauordnungsamt der Stadt Bamberg vorgeschlagenen Auflagen wurden als Inhalts- und Nebenbestimmungen weitestgehend in diesen Bescheid aufgenommen (§ 13 WHG). Da bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen und auch sonstige Hinderungsgründe nicht bekannt sind, kann die beantragte Bewilligung im Ergebnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Bewirtschaftungsermessens) erteilt werden. Hierbei wurden auch die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG beachtet.

- 2.3.4. §§ 33 (Mindestwasserführung), 34 (Durchgängigkeit) und 35 (Schutz der Fischpopulation) WHG

Nach § 33 WHG (Mindestwasserführung) ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer oder andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der §§ 27 bis 31 und des § 6 Abs. 1 WHG zu entsprechen. § 6 Abs. 1 WHG verlangt die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachhaltigen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Beim Neubau einer Wasserkraftanlage ist nach § 34 Abs. 1 WHG die Durchgängigkeit des Gewässers herzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 – 31 WHG zu erreichen.

§ 35 Abs. 1 WHG bestimmt, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Der von der Maßnahme betroffene Flusswasserkörper 2_F065 weist einen als mäßig zu bezeichnenden ökologischen Zustand wie auch eine entsprechende Fischfauna auf.

Nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind Verbesserungen an den Gewässern vorzunehmen. Dazu zählt u.a. auch entsprechender Fischabstieg und der Fischschutz an Querbauwerken wie einer Wasserkraftanlage.

Der Fischaufstieg im Hollergraben bzw. eine entsprechende Restwasserabgabe wird bereits über den linken Regnitzarm durch den „Hain“ bis zum Zusammenfluss am „Alten Kranen“ unterhalb des historischen Rathauses vollzogen (§§ 33 und 34 WHG).

Zusätzlich ist eine ausreichende Durchgängigkeit für die flussabwärts wandernden Fischarten sicherzustellen.

Für die Wasserkraftanlage Sterzermühle wird eine dreiflügelige Kaplanturbine einfach geregelt mit einem Laufraddurchmesser von 2,40 m und 83 Umdrehungen/min geplant. Die Fallhöhe beträgt ca. 1,20 m bis 1,10 m. Zum Schutz vor dem Eindringen von Treibgut und Fischen wird ein schräg gestellter Horizontalrechen vorgeschaltet. Zur Ableitung des Treibgutes wird ein Bypass mit einer seitlich gesteuerten Bypassklappe gewählt. Die geplante Querrechenanlage mit einer Fläche von 33 m² und einer geplanten Anströmgeschwindigkeit von 0,48 m/s soll einen Rechenabstand von 30 mm erhalten.

Dieser Rechenabstand wurde von der Fachberatung für Fischerei mit Blick auf die Aalvorkommen in der Regnitz bzw. die Charakterisierung der Regnitz als Aalvorranggewässer kritisiert.

Das vom Unternehmer beauftragte Planungsbüro Ederer legte Modellberechnungen zur Mortalität der Turbinenpassage als auch zur Barrierewirkung des 30 mm Horizontalrechens für den Fischbestand der Regnitz vor. Die Modellberechnungen zeigen, dass aufgrund der innovativen Turbinentechnik (liegende Kaplanturbine 3 Flügel, Fehlen eines verstellbaren Leitapparates) Fische erst ab einer Größe von 44 cm bei der Turbinenpassage getötet werden. Die Barrierewirkung des Horizontalrechens mit 30 mm Stababstand verhindert ein Eindringen der in der Regnitz vorkommenden Fischarten in die Turbine ab einer Größe von 15 bis 20 cm. Diese können durch die festgelegten Ableitintervalle ins Unterwasser absteigen.

Für alle kleineren Fische stellt der Horizontalrechen mit 30 mm keine wirksame Barriere dar, jedoch kommt es in der Folge nach den

Modellberechnungen von Ebel (2008) aufgrund der geringen Größe zu keinen Mortalitäten bei der Turbinenpassage.

Ausgenommen von dieser Situation ist aufgrund seiner Körperproportionen der drehrunde Aal. Von der Fischereifachberatung wurden Modellberechnungen für unterschiedliche Stababstände dargestellt, die aufzeigen, dass erst bei einem Stababstand von 15 mm von einem guten Schutz des Aalbestandes ausgegangen werden könne.

Die unterschiedlichen Schutzwirkungen beim Fischabstieg des Aals und die damit verbundenen Mortalitätsraten wurden beim Erörterungstermin ausführlich dargestellt und diskutiert. Die Fischereifachberatung sprach sich in Hinblick auf den Aal für einen Stababstand des Horizontalrechens von 20 mm aus.

Mit den zusätzlich vereinbarten Regelungen zum Fischabstieg (Öffnungsintervalle der Spülklappe im Treibgutgerinne, Öffnungszeiten der Spülklappe im Treibgutgerinne, Anpassung an Abflussverhältnisse) geht die Fischereifachberatung davon aus, dass die Mortalitätsrate somit auf einen Umfang reduziert werden kann, die einem generellen Stababstand von 15 mm nahe kommt.

Eine Verringerung der Stababstände an der Rechenanlage vom 30 mm auf 20 mm ist nach Aussage des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) aufgrund der engen Bebauung und der damit verbundenen zu geringen Durchlaufmenge jedoch nicht möglich. Eine geringere Wertschöpfung der Anlage wäre die Folge.

Als weitere Fischschutzmaßnahme wurde bereits das sog. „Tropfenprofil“ an den Rechenstäben berücksichtigt.

Unter fischereilichen und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten wurde zudem ein gezieltes Aal-Monitoring an dem 30 mm Horizontalrechen festgelegt, um evtl. Schädigungen beim Aalabstieg zu untersuchen.

Unter Abwägung der gegensätzlichen Interessen der Fischereifachberatung (größtmöglicher Schutz des Aales) und der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmers (Hohe Investitionskosten, Rentabilität der Wasserkraftanlage), der bereits zum Fischschutz getätigten Maßnahmen sowie des öffentlichen Interesses an der Nutzung regenerativer Energien wird der vom Unternehmer vorgeschlagene Rechenabstand von 30 mm festgesetzt.

Sollte im Rahmen des vereinbarten Monitorings eine massive Schädigung beim Aalabstieg festgestellt werden, können im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nach Auflage Nr. 4.6. dieses Bescheides weitere Nebenbestimmungen geprüft werden. Mögliche Ansatzpunkte könnten hier, neben den unter Auflagen Nr. 5.7.2. und 5.7.3. genannten mit den Fischereiberechtigten zu treffenden Abweichungen bzgl. Anpassungen der Öffnungsintervalle und Öffnungszeiträume der Spülklappe im Treibgutgerinne, zum Beispiel auch Anpassungen des Betriebsmanagements sein.

2.3.5 Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, Wohl der Allgemeinheit

Nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG darf die beabsichtigte Wasserkraftnutzung nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Bei der Frage, ob von der beabsichtigten Nutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind weiterhin die in § 6 WHG enthaltenen Grundsätze der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Hierbei spielen die Abwägung der Belange der Wasserkraftnutzung und der Gewässerökologie eine besondere Rolle.

Der von der Maßnahme betroffene Flusswasserkörper 2_F065 weist einen als mäßig zu bezeichnenden ökologischen Zustand auf.

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage sind naturgemäß immer mit Eingriffen in die Gewässerökologie verbunden. Diese werden durch den Einsatz eines innovativen Turbinentyps und den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässerökologie minimiert.

Gleichzeitig ist in die Abwägung die Bedeutung der Wasserkraft zur ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien einzubeziehen, die in Zeiten der Energiewende zugenommen hat.

Neben den Belangen insbesondere der Gewässerökologie liegt auch die Nutzung der Wasserkraft (hier mit einer Anlagenleistung von 143 kW) grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Die Nutzung der Wasserkraft dient dem Allgemeinwohl, weil sie als regenerative Energiequelle einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung leistet. Wasserkraft ist eine lokale, sichere und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserangebot grundlastfähig ist. Wasserkraft trägt entscheidend zur Netzsicherheit bei, insbesondere beim Wiederaufbau der Stromversorgung nach einem Netzausfall. Schließlich hilft sie auch, den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen.

Der betroffene Standort wird an das Stromnetz angeschlossen und wird für ca. 300 Haushalte Strom erzeugen.

Zudem handelt es sich bei dem Standort um ein historisch als Mühlenviertel genutztes Gebiet.

Die Sterzermühle zählt zu den ältesten Mühlen im Stadtgebiet Bamberg. Historisch belegt ist eine Nutzung, die in das 15. Jahrhundert bzw. bereits in das 11. bis 14. Jahrhundert zurückgeht und fortlaufend betrieben wurde.

1926 wurde die Sterzermühle von der Firma Rupp und Hubrach übernommen, die die Wasserkraft nutzte bis schließlich die Beschädigungen des Zweiten Weltkriegs zu deren Einstellung und einem teilweisen Abbruch des Gebäudes führten.

Die Beseitigung dieses letzten „Kriegsschadens“ und Reaktivierung der Wasserkraft liegt im öffentlichen Interesse der Stadt Bamberg und lässt

sich nicht nur historisch begründen, sondern wird auch von Seiten der Denkmalpflege begrüßt.

2.3.6 Beeinträchtigungen Rechte Dritter oder nachteilige Wirkungen für Dritte

Einwendungen zu Rechten und Interessen Dritter gemäß § 14 Abs. 3 und 4 WHG wurden bezüglich der beantragten Bewilligung nicht geltend gemacht.

Die Personenschiffahrt Kropf wies jedoch darauf hin, dass es während der Bauphase und der damit verbundenen Öffnung des Walkspundes und Ableitung des Wassers über den Ludwigkanal zu Änderungen der Strömungsverhältnisse im linken Regnitzarm kommen könne, die ein Wenden der Fahrgastschiffe unmöglich machen könne.

Dem wird durch Auflage Nr. 4.1.6. des Bescheides Rechnung getragen.

Beeinträchtigungen Dritter oder nachteilige Auswirkungen für Dritte durch das Vorhaben sind bei Einhaltung der angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Der Faltbootclub Bamberg e.V. kritisierte im Rahmen des Erörterungstermins, dass sich durch die Reaktivierung der Sterzermühle und der weiteren im Bereich der Unteren Mühlen geplanten Vorhaben (Sanierung Unterer Mühlspund, Reaktivierung Brudermühle) die Wasser- und Wellensituation im Bereich der Unteren Mühlen komplett verändern werde.

Der Faltbootclub Bamberg e.V. nutzt das Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Der Gemeingebrauch ist eine kraft öffentlichen Rechts eingeräumte Möglichkeit, oberirdische Gewässer zu benutzen. Ein Recht auf Benutzung im Sinne eines subjektiv öffentlichen Rechts vermittelt der Gemeingebrauch nicht. Ebenso wenig besteht ein Recht auf Schaffung oder Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs.

2.3.7 Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Entgegenstehende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, insbesondere nach Naturschutz-, Bauordnungs-, Fischerei-, Immissionsschutz- oder Denkmalschutzrecht, liegen nicht vor.

Die Untere Denkmalpflege hat keine Einwände erhoben. Gestalterische Vorgaben wurden durch öffentlich-rechtliche und städtebauliche Verträge geregelt, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

2.3.8 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG)

Nachdem somit keine zwingenden Versagungsgründe vorlagen und auch ansonsten im konkreten Fall keine Umstände vorliegen bzw. ermittelt wurden, die im Übrigen gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung

sprechen, konnte diese in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden.

2.3.9 Befristung Bewilligung

Eine Bewilligung ist nach § 14 Abs. 2 WHG zwingend zu befristen. Die Frist muss angemessen sein und bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Bei der Festsetzung wurde eine Interessenabwägung vorgenommen, bei der die Belange des Gemeinwohls im Sinne des § 12 WHG und die Interessen der Beteiligten gegen die Interessen des Gewässerbenutzers (Amortisation seiner finanziellen Investition) abgewogen wurden. Diese Interessenabwägung ergab, dass der beantragten Befristung auf 30 Jahre (vgl. § 14 Abs. 2 WHG) entsprochen werden kann. Es sind keine Umstände ersichtlich, die für eine restriktivere Bestimmung der Geltungsdauer der Bewilligung sprechen würden.

2.3.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Kraftwerksanlage werden Regelungstechnik und Hydraulikeinrichtungen betrieben. Es handelt sich wasserrechtlich hierbei um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe an und über einem Gewässer. Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen solche Anlagen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist.

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftanlagen wirken, abhängig von ihrer Konstruktion, durch ihre ursächliche Zweckbestimmung der Wasserkraftnutzung mehr oder weniger unmittelbar auf das zu schützende Gut „Wasser“ ein.

Der Beurteilung sind die Anforderungen nach Anhang 6 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken“ der VAWS zu Grunde zu legen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Kronach und der fachkundigen Stelle in der Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg hieraus entwickelten und für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Auflagen, sind als Nebenbestimmungen zur Bewilligung aufgenommen worden.

2.3.11 Bauabnahme

Nach Fertigstellung einer Baumaßnahme, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung bedarf, hat der Unternehmer die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Art. 61 Abs. 1 BayWG). Die Voraussetzungen für einen ausnahmsweisen Verzicht auf die Bauabnahme im Einzelfall nach Art. 61 Abs. 2 BayWG liegen aufgrund der Bedeutung der Ausbaumaßnahme und deren ordnungsgemäßer Ausführung nicht vor.

2.3.12 Unterhaltung

Dem Betreiber der Wasserkraftanlage obliegt gem. Art. 37 BayWG die Unterhaltung der Wasserkraftanlage und darüber hinaus gem. § 39 WHG i. V. m. Art. 22 Abs. 3 BayWG auch die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlage bedingt ist.

Die konkreten Vorschläge des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als amtlichen Sachverständigen zu den erforderlichen Regelungen der Unterhaltung wurden im Rahmen der festgesetzten Nebenbestimmungen übernommen.

2.4 Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist der Gewässer Ausbau und der Ersatzneubau der Wasserkraftanlage Sterzermühle am bestehenden Standort Untere Mühlen in der Stadt Bamberg auf den Fl.Nr. 1941/4, 2469/3, 2468/2, 2469, 2468, 2470, 2469/2 und 2470/2, Gemarkung Bamberg.

Mit der Maßnahme verbunden ist der Umbau der Grundschrütze an den Wasserkraftanlagen Bischofs- und Huthsmühle.

Das Kraftwerk ist als Flusskraftwerk konzipiert und besteht aus folgenden Bestandteilen:

Einlaufbauwerk mit Rechen und Rechenreinigungsmaschine, Krafthaus, Auslauf.

Das Krafthaus wird nicht sichtbar unterhalb der Ebene 237,80 m ü NN errichtet.

Mit dem geplanten Vorhaben ist eine auf Dauer angelegte, wesentliche Umgestaltung des Gewässers verbunden.

Der Gewässer Ausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässer Ausbau, für den nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, an Stelle der Planfeststellung auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG besteht dann keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Aufgrund des Antrages des Unternehmers sowie der Art und des Umfangs des Vorhabens entschied sich die Stadt Bamberg für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, obwohl keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

2.4.1. Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu

erwarten ist und sowohl andere wasserrechtliche Anforderungen als auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Nachdem keine zwingenden Ablehnungsgründe vorliegen und bei sachgerechter Bauausführung der Planung, unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen, sich im Rahmen der vorgenommenen umfassenden Abwägung auch keine sonstigen Hinderungsgründe ergeben haben, konnte der Plan nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 und 1 WHG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgestellt werden.

- 2.4.1.1 Zwingende wasserrechtliche Anforderungen werden gewahrt (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Alternative 1 WHG). Die Prüfung und Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden bzw. der gutachtlichen Äußerung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als amtlichen Sachverständigen hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei plangemäßer Durchführung unter Berücksichtigung der angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist und auch andere wasserrechtliche Anforderungen erfüllt werden. Ein zwingender Versagungsgrund, der dem Ausbauvorhaben entgegensteht, liegt insoweit nicht vor.

Durch das Vorhaben wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Insbesondere kommt es zu keiner erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken oder einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Insgesamt ist somit nach der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen bei Ablauf eines Hochwassers mit keinen nachteiligen Folgen gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Auwälder sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der genannten Bedingungen und Auflagen auszuführen. Die Bauausführung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen für Dritte möglichst gering gehalten werden und es zu keiner nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses und der Wasserbeschaffenheit kommt. Außerdem ist darauf zu achten, dass nur grund- und oberflächenwasserunschädliche Materialien verwendet werden, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität kommen kann.

Auch andere wasserrechtliche Anforderungen (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 WHG) stehen nicht entgegen. Insbesondere werden die grundlegenden Anforderungen nach den §§ 33 (Mindestwasserführung), 34 (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer) und 35 (Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation bei der Wasserkraftnutzung) WHG im erforderlichen Umfang berücksichtigt bzw. eingehalten. Die Kraftwerksanlage stellt grundsätzlich ein Durchgangshindernis für Fische dar. Der Fischaufstieg bzw. eine entsprechende Restwasserabgabe wird bereits über den linken Regnitzarm durch den „Hain“ bis zum Zusammenfluss am „alten Kranen“ unterhalb des historischen Rathauses ermöglicht. Der Fischabstieg kann aufgrund der innovativen Turbinentechnik und der festgesetzten Nebenbestimmungen vergleichsweise schonend erfolgen.

Auch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG sind im Zuge des Ausbaus gewahrt, ebenso werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) eingehalten.

2.4.2 Einwendungen und Stellungnahmen Dritter

Folgende Einwendungen zu Rechten und Interessen Dritter gem. § 70 Abs. 1, § 14 Abs. 3 WHG wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemacht:

2.4.2.1 Staatliches Bauamt

Das Staatliche Bauamt Bamberg monierte als baufachlich für die Liegenschaft Schranne 2 und 3 zuständige Stelle mit Schreiben vom 10.10.2016, dass es aus seiner Sicht durch die erforderlichen Maßnahmen zu einem nicht unerheblichen Eingriff in den Untergrund komme. Die Durchführung eines entsprechenden qualifizierten Beweissicherungsverfahrens wurde gefordert.

Der Einwand wurde beim Erörterungstermin diskutiert. Diesem wurde mit der Festlegung eines Beweissicherungsverfahrens auf der Wasserseite der Anwesen Schranne 2 und 3 sowie bis zu 7 Meter ab der Wasserkante in den Baukörper der Gebäude hinein im Bescheid der Stadt Bamberg vom 03.03.2017 unter Nr. 2.1. Rechnung getragen.

2.4.2.2 Personenschiffahrt Kropf GmbH

Die Personenschiffahrt Kropf GmbH wand am 11.10.2016 ein, dass sich aufgrund der Öffnung des Walkspundes während der Bauphase die Strömungsverhältnisse im linken Regnitzarm massiv verändern und unter Umständen ein Wenden ihrer Fahrgastschiffe nicht mehr möglich sein werde.

Unter Nr. 4.1.6. dieses Bescheides wurde festgelegt, dass die über den Walkspund abgeschlagene Wassermenge weder die Stromerzeugung der Oberen Mühlen, noch den geregelten Verkehr der Fahrgastschiffe erheblich beeinträchtigen darf. In gegenseitiger Absprache der Betroffenen mit dem Wasserwirtschaftsamt wird die hinnehmbare Abschlagsmenge festgelegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der verschiedenen Nutzer wird dadurch ausgeschlossen und dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung getragen.

2.4.2.3 Gondoliere Jürgen Riegel

Herr Riegel bat am 21.10.2016 um rechtzeitige Information bzgl. der geplanten Veränderungen des Wasserablaufes über den Walkspund in den alten Kanal. Er weist darauf hin, dass die Gondoliere bei starker Strömung nicht mehr fahren können. Deren Gondeltermine werden generell im Voraus festgelegt. Durch eine rechtzeitige Information können sie ihre Fahrzeiten entsprechend anpassen.

Den geltend gemachten Interessen der Gondolieri wurde ebenfalls mit Auflage Nr. 4.1.6. dieses Bescheides Rechnung getragen.

2.4.2.4 Faltbootclub

Im Erörterungstermin am 24.02.2017 wies Herr Dr. Steber als Vertreter des Bamberger Faltbootclub e.V. darauf hin, dass das Bauvorhaben Sterzermühle in einem Gesamtzusammenhang mit der durch den Verband der Stau- und Triebwerkseigentümer geplanten Sanierung des Unteren Mühlspundes gesehen werden müsse. Die Strömungsverhältnisse im Unterwasser des Unteren Mühlspundes würden sich erheblich verändern, was zu Beeinträchtigungen der Wassersportler – insbesondere der von ihm vertretenen Kanufahrer - führen werde. Er bat darum, bei dem Sanierungsvorhaben Unterer Mühlspund mit eingebunden zu werden.

Der Einwand wurde nach Ablauf der Einwendungsfrist (20.12.2016) erhoben. Zudem handelt es sich bei der Nutzung des Faltbootclubs um einen Gemeingebrauch und damit nicht um ein objektives Recht.

Die Einwendungen des Faltbootclubs werden daher zurückgewiesen.

2.4.2.5 Es sind darüber hinaus keine Beeinträchtigungen Dritter durch

- den Wasserabfluss, den Wasserstand oder eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit
- eine Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung ihrer Grundstücke
- Entziehung des Wassers ihrer Wassergewinnungsanlage
- Erschwerung der ihnen obliegenden Gewässerunterhaltung

geltend gemacht worden. (§ 70 Abs. 1, § 14 Abs. 4 WHG).

2.4.2.6 Es liegen auch keine zwingenden Versagungsgründe aus dem sonstigen Fachrecht (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 WHG), insbesondere keine entgegenstehenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach Bauordnungsrecht, Fischerei- und Denkmalschutzrecht, vor.

Auch die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 BayBO und einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 BayBO.

Der Wiederaufbau der Unteren Mühlen auf den Fl.-Nrn. 2470, 2469 und 2468 findet praktisch auf einer Insel statt, die vom linken Regnitzarm umgeben ist. Aufgrund der historisch bedingten engen Bebauung könnten die Nachbarn mit der Fl.-Nr. 2471 und der Fl.-Nr. 2466 mit 2466/2 betroffen sein.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 116 E setzt Baulinien und Baugrenzen fest, die sich am historischen Bestand orientieren.

Der o.g. erdgeschossige Anbau wird über den Fl.-Nrn. 2470/2 und 1941/4 (Teilflächen) errichtet. Ihm gegenüber besteht auf Fl.-Nr. 2471/2 eine Wasserradhütte, die demnächst erweitert wird und der Fl.-Nr. 2471 zugeordnet ist.

Alle drei Fl.-Nrn. 2471/2, 2470/2 und 1941/4 befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern. Die nachbarrechtliche Zustimmung des Freistaates, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach, liegt vor.

Die o.g. Abweichung von den Abstandsflächen konnte gewährt werden, unabhängig von der bauordnungsrechtlichen betroffenen Nachbarfrage, da die in diesem Bereich enge Bebauung zwischen den Gebäuden, der Wasserradhütte und dem wasserradhüttenähnlichen Anbau historisch vorgegeben und durch den Bebauungsplan vorgesehen ist.

Somit ist auch städtebaulich gewollt, dass in diesem Bereich eine enge Bebauung realisiert werden kann, die das Verkürzen und Nichteinhalten von Abstandsflächen impliziert.

Bezüglich des Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung Brandschutz I vorliegt, d. h. der Brandschutz ist eingehalten.

Die Sicherstellung denkmalschutzrechtlicher Belange wurde in den städtebaulichen Verträgen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, geregelt.

Für das beantragte Vorhaben wurde von Seiten des Immissionsschutzes eine schalltechnische Untersuchung gefordert, um schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auszuschließen. Die am Standort vorhandene Vorbelastung ist auf die Bebauung und historische Nutzung als Mühlenviertel zurückzuführen und als ortsüblich anzusehen.

Für die schalltechnische Untersuchung wurden sämtliche geräuschrelevanten Anlagen und Tätigkeiten wie technische Anlagen, Turbine, bauliche Ausführung und gastronomische Einrichtung mit Freischankfläche zugrunde gelegt.

Durch die Baudynamik und das zu erwartende Eigenschwingungsverhalten ist eine bauliche Trennung der Turbinenanlage vom restlichen Baukörper vorzunehmen. Dies ist durch eine elastisch Entkoppelung des Fundamentblocks sicherzustellen. Um die Schwingungsübertragung zu reduzieren, ist hierfür eine möglichst niedrige Grenzfrequenz notwendig.

Nach den Berechnungen des Gutachters und der baulichen Situation ist das nach dem Stand der Technik geeignetste Material, welches elastisch und geschlossenzellig ausgeführt sein muss, für die Entkapselung zu verwenden, um unzumutbare Geräuschübertragung in benachbarte Gebäude zu vermeiden.

Um die Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm für den angestrebten Gaststättenbetrieb sicherzustellen, ist eine Beschränkung der Betriebszeiten erforderlich. Dies ist in der zu beantragenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis festzuschreiben.

2.4.2.7 Abwägung (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Satz 2, Art. 69 BayVwVfG)

Alle öffentlichen und privaten Belange, die das Ausbauvorhaben betreffen, wurden umfassend im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt. Jeder ermittelte Belang wurde für sich in seiner Bedeutung und Wertigkeit sachgerecht und angemessen gewichtet. Die ermittelten und in ihrer jeweiligen Bedeutung gewichteten Belange wurden insgesamt derart in Beziehung zu einander gesetzt, dass zwischen widerstreitenden Interessen ein angemessener Ausgleich hergestellt wurde.

Ein Teil der Ausbaumaßnahme trägt einerseits zu einer Optimierung der Wasserkraftnutzung bei, die im Interesse des Unternehmers steht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anlage ihren Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien leistet, was grundsätzlich auch im Allgemeinwohlinteresse liegt. Zwar stellt das Vorhaben zunächst einen Eingriff in den Naturhaushalt und den Fischschutz dar, der jedoch andererseits durch Inhalts- und Nebenbestimmungen minimiert wird. Hier sind auch besonders die innovative Turbinentechnik und die Sicherstellung eines Aalmonitorings besonders zu würdigen. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass sich keine negativen Auswirkungen auf den Wasserabfluss ergeben. Schließlich werden in diesem Zusammenhang auch Fragen der Unterhaltsverpflichtung verbindlich geklärt.

Der Grundsatz der Konfliktbewältigung wird dementsprechend im Rahmen der Abwägung beachtet und insbesondere auch über die angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Weiterhin wurde dem Optimierungsgebot Rechnung getragen, hier vor allem auch durch eine frühzeitige Vorabstimmung der Maßnahmen mit den betroffenen Fach- und Rechtsbehörden sowie beteiligter Dritter und Nachbarn und eine daraufhin entwickelte Planung.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Kronach vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Schutze eines geordneten Wasserhaushalts, zur Vermeidung von Nachteilen für die Allgemeinheit und zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Andere wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen (§ 13 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG sowie Art. 69 BayWG). Darüber hinaus wurden die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen der sonstigen beteiligten Stellen, soweit möglich und erforderlich, auf Grundlage des § 13 WHG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG sowie Art. 39 BayWG ebenfalls in den Bescheid übernommen.

Nachdem bei Einhaltung dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 WHG und somit keine Beeinträchtigung Rechte Dritter erkennbar sind und nach

Abwägung aller Belange keine negativen Auswirkungen zu erkennen waren, war zugunsten des Unternehmers zu entscheiden, sodass dem Antrag im pflichtgemäßen Ermessen stattgegeben und der Plan festgestellt werden kann (§ 68 Abs. 3 WHG).

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Unternehmer hat mit Schreiben vom 03.03.2017 bei der Stadt Bamberg die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Es besteht ein überwiegendes Interesse des Unternehmers (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 VwGO) daran, die sofortige Vollziehung anordnen zu lassen.

Die Baustelle befindet sich an einer sehr schwer zugänglichen Stelle mitten im Fluss und auch im Welterbebereich der Stadt Bamberg. Die Kosten der Baustelleneinrichtung sind auf über 1 Mio. Euro veranschlagt. Hinzu kommen die monatlichen Mietkosten für die Einrichtung von über 20.000 Euro. Es besteht somit ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des Bauherrn, die Baustelle zügig abzuwickeln.

Da durch die Baustelle die öffentliche Nutzung der Unteren Mühlbrücke sowie deren Zugang eingeschränkt werden, hat auch die Stadt Bamberg ein öffentliches Interesse daran, dass die Maßnahme zügig umgesetzt und die Beeinträchtigungen des (Fußgänger-)Verkehrs und des Stadtbildes möglichst gering gehalten werden.

Bis zur Erlangung einer rechtskräftigen Entscheidung über den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss würde nicht nur ein erheblicher finanzieller Schaden des Unternehmers, sondern auch Einschränkungen im Stadt- und Verkehrsbild entstehen, die den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bamberg nicht zumutbar sind.

Aus den aufgeführten Gründen konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 5 Kostengesetz i.V.m. Tarifstellen-Nrn. 8.IV.0/1.1.1.1, 8.IV.0/1.1.4.7, 8.IV.0/1.14.3.1, 8.IV.0/3.2, 8.IV.0/4.2.

An Auslagen werden 300,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach verrechnet.

Hinweise

1. Auf Grund von Kriegsschäden durch vermutliche Erdkampftätigkeiten wird es für sinnvoll erachtet, anstehende Bodenarbeiten durch einen Kampfmittelräumdienst fachtechnisch begleiten zu lassen.
2. Weitere notwendige Genehmigungen, wie z.B. Sondernutzungserlaubnis, müssen separat beantragt werden. Sie sind in der wasserrechtlichen Gestattung nicht mit enthalten. Das wasserrechtliche Verfahren hat hier keine Konzentrationswirkung.
3. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Diese tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.
4. Da in der im Gebäude vorgeplanten Gastronomie Alkoholausschank geplant ist, wird darauf hingewiesen, dass der künftige Betreiber beim Ordnungsamt der Stadt Bamberg einen gaststättenrechtlichen Antrag stellen muss. In diesem Zusammenhang müssen die persönlichen Voraussetzungen vom Antragsteller nachgewiesen werden (z. B. Unterrichtsnachweis, Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der privatrechtlichen Verfügungsgewalt über die Räume).
5. Mit Bescheid vom 25.10.2016, abgeändert mit Bescheid vom 03.03.2017, wurde die wasserrechtliche Genehmigung für die Baustelleneinrichtung und Bauwasserhaltung erteilt. Diese Regelungen sind weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.
Ralf Haupt
Sozial-, Ordnungs-, und Umweltreferent
Berufsm. Stadtrat